



Nutzungsordnung der Sporthalle Hirslen

vom 19. April 2018

I. Allgemeine Bestimmungen

1) Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung regelt:

- die Benützung der Sporthalle
- die reservierungspflichtigen Objekte
- die Zuständigkeiten
- die Benützungzeiten und -gebühren der Anlagen
- die Organisation und das Reservationsverfahren
- die Rechte und Pflichten der Mieter
- die Sanktionen und die Haftung

2) Maximale Personenzahl

Die maximalen Personenzahlen dürfen nicht überschritten werden.

Dreifachhalle inkl. Auszugstribüne	690 Personen
Foyer & fixe Tribüne	540 Personen
Mehrzweckraum	200 Personen
Fitnessraum	49 Personen

3) Leitsätze für die Nutzung

Die Nutzung der Sporthalle ist ganzjährig in der Regel während sieben Tagen pro Woche möglich. Bei allen Benützungen sind die jeweiligen Raumordnungen zu beachten.

4) Reservierungspflichtige Objekte

Die Nutzung der Räume der Sporthalle bedarf einer Reservation.

5) Zuständigkeiten

Für die Prüfung der Reservationsanfragen und für die definitive Bestätigung ist die Reservationsstelle zuständig (Artikel 10).

II. Benützungzeiten

6) Benützungzeiten

Die Sporthalle steht wie folgt zur Verfügung:

Montag-Freitag 10.00-22.30 Uhr

Samstag/Sonntag 7.00-22.30 Uhr (Verlängerungen morgens und abends auf Anfrage möglich)

Die Nutzung ist um 22.30 Uhr zu beenden, die Anlage muss bis 23.00 Uhr verlassen sein.

Bei besonderen Gegebenheiten oder Veranstaltungen können die Benützungzeiten (vor allem auch Freitagabends) eingeschränkt oder insbesondere in Innenräumen ausgedehnt werden.

III. Gebühren

7) Grundsätze der Gebührenerhebung

Die Benützungsgebühren werden vom Sportzentrum Hirslen je nach Raum in den Belegungstarifen Sporthalle Hirslen festgelegt. Auswärtige, Firmen und kommerzielle Mieter zahlen eine höhere Gebühr.

Als kommerzielle Nutzung gilt eine gewinnorientierte Nutzung, bei welcher den Helfern und Mitarbeitern auch eine marktübliche Entschädigung ausbezahlt wird.

Die Gebühren für Trainings werden verrechnet, sobald die Reservation bestätigt wird. Bei Anlässen erfolgt die Rechnungsstellung nach der Durchführung.

In jedem Fall wird pro Buchung eine Buchungsgebühr von Fr. 30.00 erhoben.

Publikumsanlässe oder Anlässe mit Gastrobetrieb bezahlen eine höhere Gebühr gemäss Belegungstarifen Sporthalle Hirslen. Die Einrichtungszeit am Vortag (falls gewünscht) muss reserviert werden und wird bei den einheimischen Vereinen mit 30% des Anlasstarifs verrechnet. Externe und Firmen bezahlen den normalen Anlasstarif.

Beim Kiosk/Küche stehen keine Utensilien zur Verfügung (Besteck, Geschirr, Pfannen, etc.). Dies muss durch den Mieter organisiert werden.

Für den Zutrittsbadge wird eine Gebühr von Fr. 15.00 erhoben. Es handelt sich um die gleichen Zutrittsbadges, die bei den Schulturnhallen eingesetzt werden. Diese können wieder verwendet werden. Es wird daher empfohlen, diese aufzubewahren.

8) Jugenderlass

Sofern folgende Bedingungen erfüllt sind, trainieren Jugendliche bis 20 Jahre gratis:

- Rechtliche Organisationsform als Verein gemäss ZGB
- Der Verein hat einen sportlichen, das heisst bewegungsorientierten Zweck
- Der Verein ist Mitglied in der Interessengemeinschaft Bülacher Vereine (IGBV)
- Der Erlass gilt nur bei Jahresmiete
- Gemischte Gruppen (Erwachsene/Jugendliche) müssen einen Jugendanteil von mindestens $\frac{3}{4}$ aufweisen, damit der Jugenderlass zur Anwendung kommt
- Der Betrieb ist zu Kontrollen berechtigt

9) Ausnahmen und ausserordentliche Aufwendungen

Werden an die Mitarbeiter des Sportzentrums Hirslen ausserordentliche Ansprüche gestellt, eine nicht vorgesehene Belegungsart verlangt oder ist ein ausserordentlicher Reinigungsaufwand erforderlich, wird der Aufwand mit Fr. 95.00 pro Stunde in Rechnung gestellt oder die Gebühr nach Aufwand festgelegt.

Ausserordentliche Verschmutzung der benutzten Räume oder sonstiger zusätzlicher Aufwand verursacht durch den Mieter, wird dem Verursacher mit Fr. 95.00 pro Stunde in Rechnung gestellt.

IV. Organisation und Reservationsverfahren

10) Reservationsverfahren

Der Antrag für Reservationen für die Sporthalle kann unter folgendem Link getätigt werden: <https://www.egovcenter.ch/buelach/de/raumreservation/>. Die Belegungen der Räume sind ebenfalls auf den Onlineplänen ersichtlich.

Um eine Reservation tätigen zu können, braucht es eine einmalige Anmeldung für die Vergabe eines Logins.

Reservationsanfragen werden innert 3 Arbeitstagen (ausgenommen Schulferien) bestätigt. Reservationen während den Schulferien müssen vor den Ferien getätigt werden.

Bei Fragen steht die Reservationsstelle während den Bürozeiten zur Verfügung.

Für die Verwendung des Zutrittsbadges gelten die Bedingungen, welche bei der Badgeausgabe unterzeichnet werden.

11) Reservationsstelle

Die Reservationsstelle prüft die Anmeldungen und stellt die Reservationsbewilligungen oder Ablehnungen aus.

12) Zuteilungskriterien

Die Sporthalle kann von Vereinen, Organisationen, Gruppen, Firmen oder Einzelpersonen benutzt werden.

Wird eine Reservationsanfrage von einem Verein, Organisation, Gruppe oder Einzelperson gestellt, ist eine verantwortliche natürliche, volljährige Person zu bezeichnen.

Vorrang haben in der Regel:

- Dreifachhalle gegenüber Doppel- und Einfachhalle
- ortsansässige gegenüber auswärtigen Mieterinnen und Mietern;
- Dauernutzung gegenüber Einzelveranstaltungen (ausser an Wochenenden).
- Am Wochenende haben Anlässe Vorrang vor Trainings.

13) Stichdaten Reservationen

Die Belegungen für die Sporthalle werden analog den Turnhallen der Primar- und Sekundarschule jeweils für ein Schuljahr erfasst (August – Juli).

Für Reservationen bisheriger Mieter für bisherige Zeiten (gilt für Reservationen von mind. 6 Monaten):

- KW 19 + 20



Für Reservationen für Bülacher (bzw. Kreisgemeinden) für neue oder zusätzliche Zeiten:

- KW 21 + 22

Für alle übrigen Reservationen:

- ab KW 23

Kurzfristige Reservationen:

- bis 1 Woche im Voraus online möglich
- kürzer als 1 Woche nur nach telefonischer Absprache via Reservationsstelle während den Bürozeiten.

Reservation für einzelne Daten oder einer Dauer von weniger als 6 Monaten können jederzeit getätigt werden.

14) Änderungen und Annullationen von Reservationen

Trainings

Mit der Bestätigung durch die Reservationsstelle wird die Buchung kostenpflichtig. Bereits bezahlte Reservationsgebühren werden bei einer Annullation nicht zurückerstattet.

Anlässe einheimische Vereine

Bei Mutationen von bestehenden Reservationen wird der administrative Aufwand mit Fr. 30.00 verrechnet.

Bei Annullationen gelten folgende Bestimmungen:

Meisterschaftsbetrieb/Anlass	bis 60 Tage vor dem Reservationsdatum kann kostenfrei annulliert werden. Weniger als 60 Tage vor dem Reservationsdatum werden die Belegungskosten zu 100% verrechnet.
Playoff-/Cupspiele	Nicht benötigte Termine für Playoff- und Cupspiele können bis 3 Tage vor dem Termin annulliert werden. Für den administrativen Aufwand werden Fr. 30.00 verrechnet. Weniger als 3 Tage vor dem Reservationsdatum werden die Belegungskosten zu 100% verrechnet.

Anlässe externe Vereine/Organisationen und Firmen

Bei Mutationen von bestehenden Reservationen wird der administrative Aufwand mit Fr. 30.00 verrechnet.

Bei Annullationen gelten folgende Bestimmungen:

- Bis 10 Tage nach der Bestätigung kann die Reservation wieder annulliert werden. Für den administrativen Aufwand werden Fr. 30.00 verrechnet.
- Danach werden die Benutzungsgebühren zu 100% verrechnet.

15) Sonderaufgabe Prävention sexueller Übergriffe

Die Stadt Bülach setzt alles daran, sexuelle Übergriffe im Sport zu verhindern. Mit verschiedenen Massnahmen sensibilisieren Präventionsprogramme Trainer/innen und Trainingsleiter/innen sowie weitere Interessierte auf

dieses Thema. Reservationen mit Angeboten für Kinder und Jugendliche, müssen Teilnehmer an einem bestehenden Präventionsprogramm mit dem Standard der Swiss Olympic sein.

V. Übernahme, Abgabe und Reinigung

16) Übergabe und Abnahme

Bei Veranstaltungen wird die Anlage dem Mieter übergeben und danach wieder abgenommen (exkl. Dauermieter). Der Mieter muss sich spätestens 30 Tage vor der Veranstaltung mit dem Hauswart, Tel. 044 863 17 20 in Verbindung setzen, um folgende Einzelheiten zu klären:

- Generelle Benutzung
- Küchenbetrieb und Tribünenbenützung
- Bestuhlung
- Vereinbarung über Schlüsselabgabe
- Parkordnung
- Vorlegen eingeholter Bewilligungen
- Schlüsselübergabe

17) Schlüssel

Die Schlüssel werden durch den Hauswart ausgehändigt. Der Verlust eines Schlüssels ist sofort der Vermieterin zu melden. Die durch den Verlust entstehenden Kosten sind vom Mieter zu tragen.

Die Kautions für den Schlüssel beträgt Fr. 200.00 und muss bar bei der Schlüsselübergabe bezahlt werden. Sie wird in voller Höhe zurückbezahlt, wenn die Abnahme der Vermieterin bei der Schlüsselrückgabe keine Beanstandungen ergab. Andernfalls verbleiben die Kautions oder Teile davon bei der Vermieterin, bis nach Beseitigung der Mängel eine Abrechnung erfolgen kann. Ist der gesamte Schaden höher als die bezahlte Kautions, hat der Vermieter Anrecht auf volle Entschädigung durch den Mieter.

18) Reinigung

Die Räume sind rechtzeitig und in einwandfreiem Zustand zu verlassen.

Alle gebuchten und benutzten Räume sind besenrein zu verlassen. Die Tribüne muss mit dem Staubsauger (Reinigungsraum Obergeschoss) gereinigt werden.

Kiosk/Küche muss gereinigt zurückgegeben werden.

Bei notwendigen Nachreinigungen durch das Personal wird der Aufwand mit Fr. 95.00 pro Stunde in Rechnung gestellt.

19) Abfall

Bei Anlässen mit mehr als 100 Personen ist der Mieter für die Abfallentsorgung verantwortlich. Der Mieter hat der Vermieterin ein Abfallkonzept vorzuweisen.

VI. Rechte und Pflichten

20) Rechte und Pflichten der Mieter

Die Mieter haben das Recht, die Sporthalle in den Grenzen dieser Nutzungsordnung und der zugehörigen Betriebsordnung zu nutzen.

21) Hausordnung

Die Turnhallen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen oder barfuss betreten werden.

In den Turnhallen ist das Tragen von Turnschuhen mit schwarzen und anderen färbenden Sohlen verboten. Ebenso ist das betreten mit Strassen-, Stollen-, und Nockenschuhen verboten.

Ess- und Trinkwaren sind in den Turnhallen und Garderoben nicht erlaubt. Dasselbe gilt für den Genuss von Alkohol.

Die Turngeräte sind fachgerecht zu handhaben und nach Gebrauch unter Aufsicht der verantwortlichen Personen ordnungsgemäss zu versorgen. Geräte und Matten sind zu tragen, das Nachschleppen auf dem Boden ist zu unterlassen.

Magnesium darf nur mit den dazugehörigen Behältern verwendet werden. Verunreinigte Böden sind durch die Benützer zu reinigen.

Harz ist verboten. Haftmittel sind nur gemäss dem Merkblatt Haftmittel erlaubt.

Turn- und Sportgeräte dürfen nicht ins Freie genommen werden.

Turnhallen und Garderoben sind in einwandfreiem Zustand zu verlassen.

Das Blockieren der Türen mit irgendwelchen Gegenständen ist verboten.

Die Sporthalle darf nicht mit Fahrzeugen befahren werden.

22) Rauchverbot

In der Sporthalle inkl. Tiefgarage gilt ein Rauchverbot.

23) Mitführen von Hunden

Das Mitführen von Hunden ist in der Sporthalle untersagt.

24) Dekorationen / Befestigung von Material

Dekorationen aller Art sind mit dem Hauswart spätestens zwei Wochen vor dem Anlass abzusprechen. Nägel, Schrauben und Bostitch sind für die Befestigung von Materialien nicht erlaubt. Allfällige Klebereste müssen restlos entfernt werden.

25) Störungen

Für ordentliche Belegungen steht den Mieterinnen und Mietern kein Hausdienst zur Verfügung. Die notwendigen Notfallnummern sind im Eingangsbereich im Erdgeschoss angebracht.

26) Erste Hilfe, Notruf Alarmierung

Sanität ist Sache des Mieters. Der Mieter informiert die verantwortlichen Personen vor Ort über die Notfallnummern im Eingangsbereich des Erdgeschoss. Der Mieter ist verantwortlich für die erste Hilfe Leistung und die Alarmierung.

27) Pikettdienst

Für ausserordentliche Belegungen kann ein kostenpflichtiger Pikettdienst angeboten werden.

28) Defekte und Mängel

Angetroffene oder entstandene Schäden sind dem Team der Sporthalle umgehend telefonisch oder per Email zu melden (siehe Merkblatt für Nutzer/Mieter). Tel. 044 863 17 20, vermietung.hirslen@buelach.ch.

29) Bewilligungen für Anlässe, Gastwirtschaft und Alkoholausschank

Organisatoren von Anlässen müssen beim Polizeisekretariat eine Bewilligung einholen. Für den Verkauf von Speisen und Getränken zum Genuss an Ort und Stelle sowie den Verkauf von Alkohol wird nach dem Gastgewerbegesetz eine Bewilligung bzw. ein Gastwirtschaftspatent benötigt. Dieses ist ebenfalls beim Polizeisekretariat vorgängig einzuholen. Alle Informationen, Dokumente und Gesuchsformulare sind auf der Internetseite der Stadt Bülach zu finden (https://www.buelach.ch/themen/veranstaltungen_bewilligungen/).

Der Mieter stellt sicher, dass alle notwendigen Bewilligungen rechtzeitig vor dem Anlass eingeholt werden. Der Vermieter kann jederzeit eine Kopie der Bewilligung einfordern.

Der Mieter trägt die Verantwortung für den Alkoholausschank und hat sich an die gesetzlichen Vorgaben zu halten. Das Servicepersonal ist entsprechend zu informieren.

Am Verkaufspunkt hat der Mieter die entsprechenden Hinweistafeln anzubringen, die über die gesetzlichen Vorschriften betreffend Alkoholverkauf an Jugendliche informieren.

30) Verkehrsregelung

Bei Spielen und anderen Veranstaltungen mit grossem Verkehrsaufkommen muss der Mieter für eine, den Vorschriften entsprechende Verkehrsregelung durch Polizei, GSD, Verkehrskadetten oder andere auf der Hochfelderstrasse im Bereich (Ein- Ausfahrt Parkplatz Hirslen) und auf sämtlichen Parkplätzen Hirslen sorgen. Für den Verkehrsdienst ausserhalb des Areals (öffentliche Strassen) dürfen nur ausgebildete und von der Polizei lizenzierte Personen eingesetzt werden. Der Mieter bietet die entsprechenden Personen auf. Die Kosten gehen zu Lasten des Mieters. Die verwendete Signalisation muss mit der Stadtpolizei abgesprochen sein.

31) Parkordnung

Sämtliche Parkplätze sind öffentlich und werden von der Stadtpolizei bewirtschaftet (sie stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung). Es ist Sache des Mieters sich vorgängig über die Parkplatzsituation und zeitgleich geplante Veranstaltungen bei der Vermieterin zu informieren.

Dem Mieter stehen keine reservierten, öffentlichen Parkplätze zur Verfügung. Das Absperrern und Reservieren von Parkplätzen oder Bereichen ist nicht erlaubt. Fahrzeuge von Ärzten, Samaritern, Schiedsrichtern, Funktionären, Presse etc. müssen auf den von der Vermieterin speziell bezeichneten Plätzen abgestellt werden. Bei sehr grossem Verkehrsaufkommen sind weitere Plätze gemäss Merkblatt Parkplatzregime in der Umgebung bereitzuhalten. Die Notfallzufahrten für Feuerwehr, Polizei und Sanität müssen auf dem ganzen Areal jederzeit freigehalten werden.

32) Sicherheit bei Anlässen

Für die Sicherheit auf dem Areal des Sportzentrums ist der Mieter verantwortlich.

Der Mieter übernimmt die volle Verantwortung für den ordentlichen Ablauf, für die Sicherheit und den Objektschutz (Verhinderung von Sachschäden) während des Anlasses. Der Mieter stellt das dazu notwendige Hilfspersonal. Verursachte Schäden werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Bei Anlässen mit über 1390 Besuchern (Sportler und Zuschauer) sind vorgängig spezielle Massnahmen mit der Vermieterin abzusprechen.

Das Aufstellen und verwenden von offenem Feuer (wie Fackeln, Gas- und Holzkohlegrills, Gaskocher) ist aus feuerpolizeilichen Gründen im Gebäude verboten.

Alle Ausgänge, Notausgänge und Treppenhäuser müssen jederzeit völlig frei sein. Sie dürfen zu keiner Zeit mit Sitzgelegenheiten oder anderen Gegenständen verstellt werden.

Der Mieter ist verantwortlich, dass die drei Türen im Tribüengeländer jederzeit geschlossen sind, wenn die Auszugstribüne nicht ausgezogen ist.

Der Mieter ist verpflichtet, zu diesem Zweck eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen, welche unter anderem auch Mietsachschäden abdeckt. Der Vermieter kann bei Bedarf ein Versicherungszertifikat verlangen.

33) Schäden an Fahrzeugen

Für Schäden an Autos, Cars oder anderen Gütern, welche auf den Parkplätzen und in der Umgebung des Sportzentrums Hirslen parkiert oder abgestellt sind, insbesondere auch verursacht durch randalierende Personen, kann die Vermieterin nicht haftbar gemacht werden.

34) Überwachungsanlagen

Im Rahmen der Verordnungen der Stadt Bülach können zur Sicherung der Anlage elektronische Überwachungsmassnahmen eingesetzt oder Videoaufnahmen gemacht werden.



VII. Haftung

35) Haftung

Die Benützung der Anlagen erfolgt auf eigene Verantwortung der Mieter. Der Eigentümer übernimmt keine Haftung.

Der Eigentümer lehnt jede Haftung bei Beschädigungen oder Diebstählen ab.

Die Mieter sind verpflichtet, die in einer Bewilligung enthaltenen Auflagen einzuhalten. Die Mieter haften für alle Schäden an Gebäuden, Einrichtungen, Geräten und Inventar.

VIII. Sanktionen

36) Umtriebsentschädigung

Bei Verstössen gegen die Pflichten aus dieser Nutzungsordnung oder gegen die Betriebsordnung wie auch bei Störungen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Sittlichkeit können Mieter durch Mitarbeiter des Sportzentrums Hirslen aus den Anlagen weggewiesen werden.

Beim 1. und 2. Verstoss gegen diese Nutzungsordnung oder die Betriebsordnung (z.B. nicht gemeldete Schäden, unsachgemässer Gebrauch oder nicht ordnungsgemässes Verlassen der Anlage) droht den Mietern je eine Umtriebsentschädigung gemäss den Belegungstarifen Sporthalle Hirslen. Spätestens beim 3. Verstoss wird der Mieter zu einem Gespräch aufgeboten und es droht der Entzug der Nutzungsbewilligung.

Der Eigentümer behält sich vor, straf- oder zivilrechtlich gegen fehlbare Mieter vorzugehen.

IX. Schlussbestimmungen

37) Inkraftsetzung und Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Nutzungsordnung tritt am 19. April 2018 in Kraft gemäss SRB-Nr. 159 vom 20.5.2015